

Beschluss Nr. 483/2020
Schwyz, 23. Juni 2020 / ju

Interpellation I 2/20: Ergänzungsleistungen für Heimbewohner in Einrichtungen für behinderte Menschen
Beantwortung

1. Wortlaut der Interpellation

Am 5. Februar 2020 haben Kantonsrat Paul Furrer und sieben Mitunterzeichnende folgende Interpellation eingereicht:

«Laut kantonaler Regelung erhalten AHV-Rentner und AHV-Rentnerinnen welche in einem Altersheim verweilen und die Kosten für die Unterbringung nicht mit eigenen Mitteln decken können, EL-Beiträge bis Fr. 160.-- pro Tag. Jedoch sind die Begrenzung für EL-Steuer in IV Heimen bei Fr. 112.-- festgelegt.

Im Vergleich bezahlt für EL-Steuer in IV-Heimen:

- *der Kanton Luzern Beiträge bis Fr. 150.--*
- *der Kanton Zug Beiträge bis Fr. 182.80*
- *der Kanton St. Gallen bis Fr. 220.--*
- *der Kanton Zürich bis Fr. 175.--*

- 1. Wie begründet der Regierungsrat die unterschiedliche Abgeltung für die EL-Steuer zwischen Alters- und Behindertenheimen?*
- 2. Wie begründet der Regierungsrat, die unterschiedliche Abgeltung gegenüber den Vergleichskantonen?*
- 3. Wie hoch sind die EL-Steuer im Vergleich zu den umliegenden Kantonen im Altersheimbereich?*
- 4. Ist der Regierungsrat bereit die Abgeltung zu überprüfen und entsprechend anzupassen?*

Wir bedanken uns für das wohlwollende Aufnehmen unseres Anliegen und das Beantworten der Fragen.»

2. Antwort des Regierungsrates

2.1 *Wie begründet der Regierungsrat die unterschiedliche Abgeltung für die EL-Steuer zwischen Alters- und Behindertenheimen?*

Bis Ende 2013 wurde zur Berechnung der Ergänzungsleistungen (EL) bei Aufenthalt in einem Heim nach dem Heimtyp unterschieden. Konkret wurde eine maximale Heimplatzsteuer angerechnet bei Aufenthalt in einer Einrichtung für Menschen mit Behinderung, in einem Altersheim (ohne Pflegebedarf) und einem Pflegeheim. Dabei galten ab 1. Januar 2013 folgende Höchststeuern, welche berücksichtigt wurden:

Aufenthalt in

– Einrichtung für Menschen mit einer Behinderung	Fr.	111.--/Tag
– Altersheim (ohne Pflegebedarf)	Fr.	111.--/Tag
– Pflegeheim (BESA-Stufen 1-12)	Fr.	368.--/Tag
– Pflegeheim (Schwerstpflegebedürftige)	Fr.	579.--/Tag

Für die Anwendung der Höchstansätze bei einem Aufenthalt im Pflegeheim wurde nicht unterschieden, wie sich die Heimplatzsteuer (Pensionssteuer/Pflegesteuer) zusammengesetzt hatte. Waren die Kosten im Tag höher als die Höchstansätze bei der EL, hatte die versicherte Person die Mehrkosten selber getragen bzw. musste sie allenfalls Sozialhilfe in Anspruch nehmen. Davon nicht betroffen waren Menschen mit Behinderung, welche sich in einem Heim aufhielten, mit welchem der Kanton eine Leistungsvereinbarung abgeschlossen hatte oder wo eine Anerkennung gemäss Interkantonale Vereinbarung für soziale Einrichtungen (IVSE) vorlag.

Um Personen mit EL mit Personen, welche im Rahmen der Neuordnung der Pflegefinanzierung Anspruch auf die Restfinanzierung der Pflegekosten durch die öffentliche Hand hatten, gleichzustellen und um zu verhindern, dass Personen mit Aufenthalt in einem Heim mit hohen Pensionssteuern besser gestellt sind als andere EL-beziehende Personen mit tieferen Pensionssteuern, hatte der Regierungsrat mit Beschluss Nr. 1018 vom 5. November 2013 (Teilrevision der Vollzugsverordnung zum Gesetz über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung vom 11. Dezember 2007, VVKELG, SRSZ 362.211) entschieden, ab 1. Januar 2014 bei den für die EL-Berechnung massgebenden Heimplatzsteuern zwischen der Pensions- (Kost, Logis und Betreuung) und der Pflegesteuer (KVG-pflichtige Leistungen) zu unterscheiden. Die Neuregelung bezüglich der Pensionssteuer betraf nur Personen mit einer EL-Berechnung bei Aufenthalt in einem Pflegeheim.

Im Zuge des Gleichbehandlungsgebots und der Neuordnung der Pflegefinanzierung wurde als Pensionssteuer (Kost, Logis, Betreuung) für Personen, die sich in einem Alters- oder Pflegeheim aufhalten, höchstens 300% des auf den Tag umgerechneten Betrages für den allgemeinen Lebensbedarf berücksichtigt. Bei Personen, die sich zur Pflege im Heim aufhalten, wurde zusätzlich die Pflegesteuer anerkannt, die vom Amt für Gesundheit und Soziales des Kantons Schwyz bzw. bei ausserkantonalem Heimaufenthalt von der zuständigen kantonalen Stelle nicht beanstandet bzw. legitimiert wird.

Übersicht der max. Pensionssteuern (Kost/Logis/Betreuung) nach der Teilrevision (Stand heute):

– Einrichtung für Menschen mit einer Behinderung	Fr.	112.--/Tag
– Alters- und Pflegeheime	Fr.	160.--/Tag
– Heimplatzliche Institution	Fr.	112.--/Tag

2.2 Wie begründet der Regierungsrat, die unterschiedliche Abgeltung gegenüber den Vergleichskantonen?

Nach Einführung der Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen (NFA) im Jahr 2008 wurden sämtliche Kosten im Behindertenbereich an die Kantone übertragen. Damals wählten die Kantone verschiedene Finanzierungsmodelle, die sich heute in unterschiedlichen Belastungen von Aufwandbereichen abbilden. Darum ist es wichtig, dass im Behindertenbereich immer alle Finanzierungsmittel (IV-Renten, Hilflosenentschädigung [HE], EL, allfällige weitere Selbstzahlerbeiträge, Kantonsbeiträge) zusammen betrachtet werden, um einen richtigen Benchmark aufstellen zu können. Die Vollkosten der Behinderteneinrichtungen werden wie erwähnt beglichen durch Selbstzahlerbeiträge (inklusive EL und HE) der behinderten Person und Beiträge der öffentlichen Hand (vgl. Antwort Ziff. 2.1.4).

2.3 Wie hoch sind die EL-Steuern im Vergleich zu den umliegenden Kantonen im Altersheimbereich?

In den Nachbarkantonen waren im Jahr 2019 folgende Maximalwerte für Altersheime für Versicherte ohne Pflegebedarf vorgesehen: Zürich: Fr. 255.--; Luzern: Fr. 163.--, Uri: Fr. 174.--; Nidwalden: Fr. 101.--; Zug: Fr. 183.--; Glarus: Fr. 125.-- und St. Gallen: Fr. 202.--. Der Wert für den Kanton Schwyz (maximale Pensionstaxe) liegt bei Fr. 160.--.

2.4 Ist der Regierungsrat bereit die Abgeltung zu überprüfen und entsprechend anzupassen?

Bei den Tagestaxen (Selbstzahlerbeitrag) in Behindertenheimen und bei den Pensionstaxen in Pflegeheimen wirken sich die verschiedenen Finanzierungsmechanismen unterschiedlich aus:

- Bei EL-Bezüglern, die in einem Behindertenheim wohnen, werden die Pensionskosten über EL-Beiträge und direkte Kantonsbeiträge an die Behinderteneinrichtungen immer vollständig gedeckt;
- Bewohner von Pflegeheimen, die EL beziehen, laufen hingegen Gefahr, in die Sozialhilfe abzurutschen, wenn sie Pensionstaxen bezahlen müssen, die über der maximalen EL-Pensionstaxe liegen.

Die EL-Gesetzgebung will vermeiden, dass Personen in Pflegeheimen vermehrt Sozialhilfe beziehen müssen. Deshalb rechtfertigt es sich, die EL im Bereich der Pflegeheime den steigenden Pensionskosten anzupassen. Bei EL-Bezüglern in Behinderteninstitutionen besteht diese Gefahr nicht, da immer die öffentliche Hand die gesamten Kosten trägt.

Würde für den Aufenthalt in Behindertenwohnheimen die EL-Tagestaxen erhöht und damit die Selbstzahlerbeiträge der maximalen EL-Pensionstaxe der Pflegeheime angeglichen, ergäbe sich folgender, vermutlich ungewollter Effekt: Die Nicht-EL-Bezüglern müssten selber mehr bezahlen und würden damit zumindest kurzfristig die öffentliche Hand entlasten. Gleichzeitig müssten jedoch aufgrund der Erhöhung gesamthaft gut 6 Mio. Franken mehr EL ausbezahlt werden. Die Hälfte davon hätten die Gemeinden zu tragen. Neben dem Effekt, dass höhere EL-Kosten entstehen, fände eine Verlagerung zu den Gemeinden statt. Dies wäre jedoch im Behindertenbereich nicht im Sinne des Gesetzes über soziale Einrichtungen vom 28. März 2007 (SEG, SRSZ 380.300), da gemäss diesem der Kanton für die Finanzierung zuständig ist. Die etwa 40 Personen in Behinderteneinrichtungen, welche keine EL beziehen, würden aufgrund des grösseren Vermögensverzehr schneller EL beziehen müssen. Die mutmassliche Entlastung der öffentlichen Hand würde nur dort stattfinden, wo ein Vermögen bis ans Lebensende reicht.

Für den Regierungsrat sind beide Effekte nicht wünschbar.

Beschluss des Regierungsrates

1. Die Vorsteherin des Departementes des Innern wird beauftragt, die Antwort im Kantonsrat zu vertreten.

2. Zustellung: Mitglieder des Kantonsrates.

3. Zustellung elektronisch: Mitglieder des Regierungsrates; Staatsschreiber; Sekretariat des Kantonsrates; Departement des Innern; Amt für Gesundheit und Soziales; Ausgleichskasse Schwyz.

Im Namen des Regierungsrates:

Dr. Mathias E. Brun
Staatsschreiber

